

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 7. November 2002

in den verbundenen Rechtssachen C-260/00 bis C-263/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts, Kassel): Lohmann GmbH & Co. KG u. a. gegen Oberfinanzdirektion Koblenz⁽¹⁾

(Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Einreihung von Handgelenkbandagen, Rückenstützgurten, Ellenbogenspangen und Kniebandagen in die Kombinierte Nomenklatur — Anmerkung 1 Buchstabe b zu Kapitel 90 der Kombinierten Nomenklatur)

(2002/C 323/15)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In den verbundenen Rechtssachen C-260/00 bis C-263/00 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Hessischen Finanzgericht, Kassel (Deutschland), in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Lohmann GmbH & Co. KG (C-260/00 bis C-262/00) und medi Bayreuth Weihermüller & Voigtmann GmbH & Co. KG (C-263/00) gegen Oberfinanzdirektion Koblenz vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Position 9021 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1734/96 der Kommission vom 9. September 1996 (ABl. L 238, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter C. W. A. Timmermans, D. A. O. Edward (Berichterstat-ter), S. von Bahr und A. Rosas — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 7. November 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Zur Position 9021 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1734/96 der Kommission vom 9. September 1996 gehören Waren wie Handgelenkbandagen, Rückenstützgurte, Ellenbogenspangen und Kniebandagen, wenn diese Waren Kennzeichen aufweisen, die sie insbesondere aufgrund der verwendeten Materialien, ihrer Funktionsweise oder ihrer Eignung zur Anpassung an die spezifischen Funktionsschäden des Patienten von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Gürteln und Bandagen unterscheiden. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies in den Ausgarechtsstreitigkeiten der Fall ist.

2. Der Begriff „ausschließlich“ in Anmerkung 1 Buchstabe b zu Kapitel 90 der Kombinierten Nomenklatur ist dahin auszulegen, dass diese Anmerkung Gürtel und Bandagen, bei denen andere Kennzeichen als die Elastizität nicht unerheblich zu der erstrebten Wirkung auf den Körperteil beitragen, der gestützt oder gehalten werden soll, nicht aus diesem Kapitel ausschließt.

⁽¹⁾ ABl. C 258 vom 7.10.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 14. November 2002

in der Rechtssache C-271/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep te Antwerpen): Gemeente Steenbergen gegen Luc Baten⁽¹⁾

(Brüsseler Übereinkommen — Anwendungsbereich — Rückgriffsklage, die auf eine nationale Regelung gestützt ist, die die Zahlung von Sozialhilfeleistungen vorsieht — Begriff „Zivilsache“ — Begriff „soziale Sicherheit“)

(2002/C 323/16)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-271/00 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof vom Hof van Beroep Antwerpen (Belgien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Gemeente Steenbergen gegen Luc Baten vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 (ABl. 1972, L 299, S. 32) in der Fassung der Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. L 304, S. 1 und — geänderter Text — S. 77) und vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland (ABl. L 388, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten Kammer C. W. A. Timmermans in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter D. A. O. Edward, A. La Pergola, P. Jann (Berichterstat-ter) und S. von Bahr — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 14. November 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: